Weisenbach im Murgtal

BERATUNGSUNTERLAGE

zu TOP 3:
Lärmaktionsplanung
⇨ Information über die Ergebnisse der Bürgerbeteiligung, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Offenlage der Lärmaktionsplanung
⇨ Beschlussfassung des Lärmaktionsplans der Gemeinde Weisenbach

a) SACHVERHALT

I. Grundsätzliches zum Lärmaktionsplan

In Weisenbach wird auf der Bundesstraße 462 der Stellenwert der Lärmkartierung von 3 Millionen KFZ / Jahr überschritten. Dementsprechend war nach den Vorgaben der EG – Umgebungslärmrichtlinie und den zur Umsetzung in Deutschland erlassenen Verordnungen und Empfehlungen ein Lärmaktionsplan zu entwickeln. D. h. die Lärmeinwirkungen der Verkehrswege sind zu erfassen (Lärmkartierung) und mögliche Maßnahmen zur Änderung der Lärmbelastungen zu untersuchen (Aktionsplan).

Für den Schienenverkehr in Weisenbach wurde keine Lärmkartierung vorgenommen, da keine Bahnstrecke oberhalb des Schwellenwertes von mehr als 30.000 Zügen / Jahr vorhanden ist.

Für die Aufstellung des Lärmaktionsplanes ist in Baden-Württemberg die jeweils betroffene Kommune zuständig. Der Aktionsplan wird somit zwar durch die Gemeinde aufgestellt, die Zuständigkeit zur Umsetzung der im Aktionsplan genannten Maßnahmen ist jedoch nicht geregelt. Maßnahmen können daher nur in enger Abstimmung mit dem jeweiligen Baulastträger des Verkehrsweges (B 462) bzw. mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde realisiert werden.

II. Lärmaktionsplan der Gemeinde Weisenbach

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes für die Gemeinde Weisenbach wurde dem Gemeinderat in seiner Sitzung am 17.09.2015 vorgestellt.

Aufgestellt :	Sichtvermerk:	Ausschuss genehmigt - abgelehnt
Weisenbach, 10.01.2017	Weisenbach, 10.01.2017	am .....
		Gemeinderat genehmigt- abgelehnt
.....	.....	am .....
	Toni Huber Bürgermeister	

Bei dieser Sitzung wurde dem Gemeinderat die in unten stehender Tabelle 5 – 1 genannten Maßnahmen erläutert.

Maßnahme	Pegel-minderung	Kosten	Betroffene L_{DEN}>65 dB(A) / L_{Night}>55 dB(A) (in Einw.)			Kosten-Nutzen
	(in dB(A))	(in t€)	ohne M.	mit Maß.	Diff.	€/(E.*dB)
Tempo 30 auf der B 462 in Weisenbach	2,5	75	42/52	29/39	-13/-13	270
Tempo 30 nachts auf der B 462 in Weisen-bach	2,5	75	50/62	46/47	-4/-15	510
Tempo 50 auf der B 462 in Neudorf	2,2	75	28/31	24/27	-4/-4	840
Tempo 60 auf der B 462 in Neudorf	1,1	75	28/31	25/28	-3/-3	1.560
Lärmoptimierter Asphalt auf der B 462 in Wei-senbach	3	210	50/62	32/42	-18/-20	520
Offenporiger Asphalt auf der B 462 in Neu-dorf	5	60	28/31	16/24	-12/-7	360

Tab. 5-1: Übersicht der Maßnahmen

Nach intensiver Diskussion hat der Gemeinderat folgende Lärmminderungsmaßnahmen präferiert:

- ⇨ Im Bereich der Ortsdurchfahrt Weisenbach: Der Einbau von lärmoptimierten Asphalt

- ⇨ B 462 im Bereich Neudorf: Den Einbau von offenporigem Asphalt.

Im Übrigen wurde der Entwurf des Lärmaktionsplanes zur Kenntnis genommen.

Vorgezogene Behördenbeteiligung

Am 23. Oktober 2015 wurden den Fachbehörden beim Landratsamt Rastatt und dem Regierungspräsidium Karlsruhe der Entwurf des Lärmaktionsplanes für Weisenbach vorgestellt. Dabei wurde schnell deutlich, dass die vom Gemeinderat präferierten Maßnahmen zur Lärmminderung auch von den Behördenvertretern grundsätzlich befürwortet werden.

Gleichzeitig wurde jedoch bereits darauf hingewiesen, dass aufgrund des guten Zustandes der Straßendecke sowohl im Bereich der Ortsdurchfahrt Weisenbach als auch im Bereich Neudorf der Einbau von lärmarmen Asphalt erst längerfristig möglich sein wird. Vor diesem Hintergrund wurden von den Behörden die weiteren lärmmindernden Maßnahmen näher untersucht. Unabhängig von einer noch durchzuführenden Anhörung der Träger öffentlicher Belange wurden dabei von Seiten des Landratsamtes und des Regierungspräsidiums als höhere Straßenverkehrsbehörde eine temporäre Geschwindigkeitsbeschränkung (30 km / h von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) in der Ortsdurchfahrt von Weisenbach sowie eine temporäre Geschwindigkeitsbeschränkung (50 km/h von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) im Bereich Neudorf als zustimmungsfähig gesehen.

Der Gemeinderat nahm in seiner Sitzung vom 14. April 2016 das vorgenannte Ergebnis der vorgezogenen Behördenbeteiligung zur Kenntnis und beauftragte die Verwaltung, mit der Durchführung der Bürgerbeteiligung, der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Offenlage des Lärmaktionsplanes.

Bürgerinfo Lärmaktionsplanung

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens wurden auch die Bürgerinnen und Bürger zum Lärmaktionsplan angehört. Hierzu fand am 27. Juni 2016 im Katholischen Gemeindehaus eine Informationsveranstaltung statt, bei welcher die Lärmaktionsplanung sowie das Maßnahmenkonzept vorgestellt wurden.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Gemäß § 47 d des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) soll die Öffentlichkeit zu Vorschlägen der Lärmaktionspläne gehört werden. Der Gemeinderat der Gemeinde Weisenbach hat daher das Maßnahmenkonzept zum Lärmimmissionsplan beraten und die Beteiligung der Öffentlichkeit analog zu § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange analog zu § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurden vom 30.06. bis 15.08.2016 folgende Behörden angehört:

- ⇨ Regionalverband Mittlerer Oberrhein
- ⇨ Regierungspräsidium Karlsruhe
- ⇨ Landratsamt Rastatt
- ⇨ Polizeipräsidium Offenburg
- ⇨ Stadt Gernsbach
- ⇨ Gemeinde Forbach

- ⇨ Handwerkskammer Karlsruhe
- ⇨ IHK Karlsruhe

Offenlage Lärmaktionsplanung

Entsprechend dem Beschluss des Gemeinderates wurde am 27. Juni 2016 eine Bürgerbeteiligung zur Lärmaktionsplanung durchgeführt (siehe oben). Zur weiteren Beteiligung der Öffentlichkeit lagen die Planunterlagen des Lärmaktionsplanes mit Maßnahmenkonzept in der Zeit vom 7. Juli 2016 bis 8. August 2016 im Rathaus der Gemeinde Weisenbach während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

III. Stellungnahmen im Rahmen der Behördenbeteiligung / Offenlage

Als Anlage zum beigefügten Lärmaktionsplan ist die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung und der Offenlage des Lärmaktionsplanes beigefügt. Hieraus ergeben sich keine wesentlichen Änderungen, so dass die öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander abgewogen werden können.

IV. Weiteres Vorgehen

Die Verwaltung schlägt vor, den beigefügten Lärmaktionsplan mit allen genannten Lärmminderungsmaßnahmen zu beschließen.

In Abstimmung mit dem Gemeinderat ist dann in einer weiteren Sitzung zu beschließen, ob und welche Lärmminderungsmaßnahmen bei den zuständigen Fachbehörden konkret zu beantragen sind. Aus den eingegangenen Stellungnahmen ist ersichtlich, dass ein Austausch des Fahrbahnbelages sowohl in der Ortsdurchfahrt als auch im Bereich Neudorf erst langfristig möglich sein wird. Außerdem geht aus den Stellungnahmen hervor, dass eine nächtliche Tempobeschränkung von 30 km/h im Bereich der Ortsdurchfahrt von Weisenbach und von 50 km/h im Bereich Neudorf den Anforderungen des Kooperationserlasses des Verkehrsministeriums entsprechen. Diese straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen zum Schutz von Lärm und Abgasen müssen jedoch verkehrsrechtlich beantragt werden und bedürfen neben der Genehmigung des Landratsamtes zusätzlich der Zustimmung der höheren Straßenbehörde, dem Regierungspräsidium Karlsruhe.

Nicht zuletzt bietet der Lärmaktionsplan den Anwohnern der B 462 auch eine Grundlage zur Beantragung von Lärmsanierungsmaßnahmen. Die Karten in der Anlage 6.1 bis 6.4 geben eine Übersicht, an welchen Gebäuden die Lärmsanierungsgrenzwerte überschritten werden. Bei nachgewiesener Überschreitung des Lärmsanierungsgrenzwerts und bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen, kann ein Zuschuss des Straßenbaulastträgers für passive Schallschutzmaßnahmen beantragt werden.

Nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat werden die Inhalte der Lärmaktionsplanung über das Land Baden-Württemberg an die EU weitergeleitet.

b) BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Der Gemeinderat beschließt, die im Rahmen der Behördenbeteiligung / Offenlage vorgebrachten Stellungnahmen entsprechend den Ausführungen im beigefügten Abwägungsvorschlag zu berücksichtigen bzw. zurückzuweisen.

2. Der Gemeinderat beschließt, den beigefügten Lärmaktionsplan mit den entsprechenden Anlagen.

Anlagen

Lärmaktionsplan mit Anlagen